

Geschäftszahl:
2025-0.132.066

5/6
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 5. Februar 2025 betreffend ein Gesetz, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Tirol hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 15. April 2025.

Gemäß § 23 Abs. 3 des Landes-Polizeigesetzes in seiner bisherigen Fassung hat die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständige Behörde – dies ist für das Gebiet der Stadt Innsbruck in bestimmten Fällen die Landespolizeidirektion (vgl. § 23 Abs. 2 leg. cit.) – den Bürgermeister von jeder rechtskräftigen Bestrafung wegen bestimmter Übertretungen zu verständigen. Art. 1 Z 18 des Gesetzesbeschlusses sieht eine Neuerlassung dieses Absatzes vor und stellt dabei der schon bisher bestehenden Verständigungspflicht die Verpflichtung zur Seite, „dienstliche Wahrnehmungen, welche auf eine Verletzung oder Gefährdung eines Menschen oder Tieres durch einen Hund hinweisen,“ unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

Gemäß Art. 1 Z 19 des Gesetzesbeschlusses (§ 28 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes) hat auch die Bundespolizei „dienstliche Wahrnehmungen, welche auf eine Verletzung oder Gefährdung eines Menschen oder Tieres durch einen Hund hinweisen,“ dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203905

Ihr Zeichen:
VD-1106/273-2025
17. Februar 2025

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. April 2025 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

27. März 2025

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler